

Federf. Stadtamt: Sozialamt

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Sozialausschuss	Beigeordneter/Stadtkämmerer Hommel	04.05.2004	

öffentliche Sitzung

Betrifft:
Arbeitsmarktreform

Begründung:
(ggf. zusätzlich)

In der Sitzung des Sozialausschusses am 09.03.2004 wurde ein erster Statusbericht über die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe abgegeben und angekündigt, fortlaufend über die aktuelle Entwicklung zu berichten. Vorangestellt wird diesem Zwischenbericht der Hinweis, dass z. Z. noch eine Vielzahl von Fragen - auch grundsätzlicher Art - offen sind und nicht beantwortet werden können. Dies steht in Zusammenhang mit der weiteren politischen Meinungsbildung über eine optionale kommunale Trägerschaft.

Durch das SGB II - Grundsicherung für Arbeitssuchende - werden Arbeitslosenhilfe und Hilfe zum Lebensunterhalt für Erwerbsfähige zum neuen „Arbeitslosengeld II“ zusammengefasst, das sich weitestgehend an der Sozialhilfe orientiert. Die leistungsrechtlichen Grundzüge des SGB II sind in einer Übersicht der Vorlage beigefügt (Anlage).

1. Aktuelle Situation

1.1 Zuständigkeiten

Es ist zum jetzigen Zeitpunkt davon auszugehen, dass das Vierte Gesetz für „Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ vom 24.12.2003 in der derzeitigen Fassung zum 01.01.2005 in Kraft tritt. Für die Aufgaben nach dem SGB II war die Frage der Trägerschaft bis zu letzt umstritten. Der Vermittlungsausschuss hat sich für eine Zwischenlösung entschieden, wonach für die arbeitsmarktbezogenen Eingliederungsleistungen, die Zahlung der monatlichen Regelleistungen, des Mehrbedarfs und des befristeten Zuschlags zum Arbeitslosengeld I sowie die Durchführung der Sozialversicherung die Agentur für Arbeit und für die Leistungen für Unterkunft und Heizung, die Kinderbetreuung, die Schuldner- und Suchtberatung, die psychosoziale Betreuung und die Übernahme nicht von der Regelleistung umfassten einmalige Bedarfe die Kommunen zuständig sind.

Mitzeichnungen				
Bürgermeister	Erster Beigeordneter:	Beigeordneter/ Stadtkämmerer:	Beigeordneter/ Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____	Datum: _____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Agentur für Arbeit und Kommunen sollen vor Ort Arbeitsgemeinschaften bilden, die die einheitliche Wahrnehmung der Aufgaben unter Beibehaltung der geteilten Zuständigkeit ermöglicht. Zudem wurde den Kommunen die Möglichkeit eingeräumt, durch Ausführung einer Option die Zuständigkeit insgesamt zu übernehmen.

Über das für ein Optionsmodell noch zu verabschiedende Optionsgesetz gem. § 6 a SGB II konnte bisher keine politische Einigung herbeigeführt werden. Es ist damit zu rechnen, dass die Opposition im Bundesrat den Gesetzesentwurf der Bundesregierung am 14.05.2004 ablehnen wird.

Damit kommt als Trägermodell nur noch die gesetzlich vorgesehene Arbeitsgemeinschaft nach § 44 b SGB II in Frage, um die im Verhältnis zu den anspruchsberechtigten Bürger/innen immer wieder geforderte „Leistung aus einer Hand“ zu organisieren und zu erbringen.

1.2 Finanzielle Auswirkungen auf die Kommunen

Durch die Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe sollten die Kommunen um netto 2,5 Milliarden € von den Kosten der Sozialhilfe für erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger/innen entlastet werden. Während des Gesetzgebungsverfahrens hat sich die Überzeugung durchgesetzt, dass eine Kooperation von Bundesagentur und Kommune zwingend erforderlich ist und letztere aber nur dann Interesse haben werden, wenn sie auch finanziell an den zu erbringenden Leistungen beteiligt werden. Hierzu wurde im SGB II bestimmt, dass die Kommunen für die Kosten der Unterkunft und Heizung pp. auch finanziell zuständig sind.

Gleichzeitig wurde aber auch das Wohngeldgesetz mit Wirkung ab 01.01.2005 in der Weise geändert, als Leistungsberechtigte nach dem SGB II und nach dem SGB XII (Sozialhilfe) keinen Anspruch auf Wohngeld mehr haben und die Kommunen daher künftig für diesen Personenkreis die vollen Unterkunftskosten finanzieren müssen.

Zudem wird durch § 19 Satz 2 SGB II geregelt, dass Einkommen und Vermögen der Anspruchsberechtigten zunächst auf Leistungen der Bundesagentur anzurechnen sind.

Dadurch befürchten die Kommunen statt der versprochenen Entlastung eine deutliche Mehrbelastung gegenüber der bisherigen Situation. Der Deutsche Städtetag geht von einer Mehrbelastung von insgesamt 5 Milliarden € aus. Zur Klärung der strittigen finanziellen Fragen ist unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden.

Nach der von dem Deutschen Städtetag entwickelten Modellrechnung ergibt sich für Gladbeck bei den Transferleistungen ein Mehraufwand auf der Basis des Gladbecker Mietniveaus von 6,146 Mio. €. Wird das von dem Deutschen Städtetag vorgegebene Mietniveau berücksichtigt, erhöht sich der Mehraufwand auf 8,239 Mio. €. Der Mehraufwand erhöht sich weiter auf 8,55 Mio. € bzw. 10,918 Mio. €, wenn nicht - wie angenommen - 17,5 % der Haushalte wegen der Verschärfung der Vermögens-/Einkommensanrechnung nicht hilfebedürftig sind. Die Modellrechnungen sind der Vorlage ebenfalls beigelegt (Anlage 2).

1.3 Arbeitsgemeinschaften (ARGE)

Zur Rechtsnatur, Organisation und Ausgestaltung der ARGE gibt es durch den Gesetzgeber keine näheren Hinweise oder Erläuterungen.

Grundsätzlich sollen gleichberechtigte Kooperationsbedingungen zwischen den Agenturen für Arbeit und den Kommunen bestehen.

Zwischenzeitlich hat die Bundesagentur einen Vertragsentwurf zur Ausgestaltung einer ARGE mit Erläuterungen vorgelegt. Dieser ist mit den kommunalen Spitzenverbänden bisher nicht abgestimmt worden. Der Deutsche Städtetag hat gemeinsam mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund eine Arbeitsgruppe eingerichtet, um die kommunalen Anforderungen an die Einrichtungen einer ARGE zu formulieren.

Vorgeschlagen wird von der Bundesagentur in den Vertragsentwurf eine zivilrechtliche Rechtsform (GbR oder gGmbH). Während die ARGE nach § 44 Abs. 3 SGB II sämtliche Aufgaben der Agenturen wahrnimmt, handelt es sich bei der Übertragung der kommunalen Aufgaben lediglich um eine Sollbestimmung. Dies bedeutet, dass die kommunalen Träger über den Umfang der in die ARGE einzubeziehenden Aufgaben selbst entscheiden können.

Klärungsbedürftig sind neben der Rechtsform, den Aufgaben und der Zielsetzung der ARGE

- die Zusammensetzung der je nach Rechtsform vorgesehenen Gremien,
- der Einsatz eines Geschäftsführers,
- grundlegende personalrechtliche Fragen,
- die Ausführung der Rechts- und Fachaufsicht sowie des Weisungsrechtes und
- der Einsatz zwingend erforderlicher IT-Verfahren (Software).

Für die Stadt Gladbeck besteht noch ein besonderes Problem darin, dass sie als kreisangehörige Gemeinde nicht selbst kommunaler Träger nach dem SGB II ist. Bisher ist auch dem Kreis Recklinghausen als kommunalem Träger nach derzeitiger Rechtslage nicht möglich, die Aufgaben auf die Stadt Gladbeck zu delegieren. Der Kreis Recklinghausen nimmt mit den Städten Düsseldorf und Herne an einem Pilotprojekt des Arbeitsministeriums NRW über die Einrichtung einer ARGE mit der Bundesagentur für Arbeit teil, in dem u. a. auch dieser Frage nachgegangen wird. Begleitet wird das Projekt durch den Deutschen Städtetag und den Landkreistag. Mit ersten Ergebnissen wird in diesen Tagen gerechnet.

Da für den Anteil der zu übertragenden Aufgaben als auch für die organisatorische Ausgestaltung der ARGE verschiedene Varianten denkbar sind und keine konkreten Vorgaben bestehen, bietet dies die Chance, auf bereits bestehende örtliche Strukturen zurückzugreifen und sie in die ARGE einzubinden. Dies setzt voraus, dass die Agenturen für Arbeit vor Ort auch individuelle Regelungen treffen dürfen und weitestgehend von Weisungen aus Nürnberg unabhängig sind.

1.4 Situation im Bereich der Agentur für Arbeit Gelsenkirchen

Mit der Agentur für Arbeit in Gelsenkirchen und Vertretern der Städte Bottrop, Gelsenkirchen und Gladbeck fand erstmals am 08.03.2004 über die Zusammenlegung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe für erwerbsfähige Arbeitslose eine Gesprächsrunde statt. Vorgestellt wurden zunächst vier denkbare Varianten, in denen eine ARGE ausgestaltet werden kann (vgl. Anlage 3). In weiteren Gesprächen, auch auf örtlicher Arbeitsebene, wurden Mengengerüste über die wahrzunehmenden Aufgaben aufgestellt.

Nach den vorgenommenen Berechnungen wird damit gerechnet, dass in Gladbeck sich die Zahl der zu betreuenden Personen nach dem SGB II fast verdoppeln wird. Ausgegangen wird von annähernd 3.600 Haushalten mit fast 7.200 anspruchsberechtigten Personen. Hierdurch ergeben sich außergewöhnliche Anforderungen an die zu entwickelnde Ablauf- und Aufbauorganisation einer ARGE.

Die kommunale Gemeinschaftsstelle (KGST) hat hierzu einen Bericht (01/2004) veröffentlicht, in dem erste Hinweise zu organisatorisch - technischen Umsetzung der Aufgaben nach dem SGB II gegeben werden. Anhand der in diesem Bericht veranschaulichten Abläufe wird deutlich, dass weder von der Bundesagentur noch von den kommunalen Trägern allein entsprechend ausreichendes und qualifiziertes Personal für die Wahrnehmung der Aufgaben zur Verfügung stehen.

In den gemeinsam geführten Gesprächen ist der Eindruck entstanden, dass die Bundesagentur darauf angewiesen ist, dass sich die Kommunen über das gesetzlich vorgesehene Mindestmaß hinaus fachlich und personell in erheblichem Umfang in einer ARGE beteiligen müssen, um das gesetzlich vorgegebene Ziel der Umsetzung zum 01.01.2005 realisieren zu können.

Bisher wurden von den Städten Gelsenkirchen, Bottrop und Gladbeck folgende Anforderungen formuliert:

- In jeder Stadt wird eine Arbeitsgemeinschaft eingerichtet,
- Entscheidungskompetenz über strategische Ziele und organisatorische sowie finanzwirtschaftliche Maßnahmen,
- Berücksichtigung örtlicher Organisationsstrukturen,
- Mitentscheidung bei der Bestimmung des Geschäftsführers.

Einigkeit besteht auch darin, dass eine dem Engagement angemessene finanzielle Ausstattung sowie ein für durchzuführende Maßnahmen - auch mit Beteiligung von örtlichen Bildungs- und Beschäftigungsträgern - Budget für Integrationsleistungen zur Verfügung gestellt wird.

1.5 Finanzielle Ausstattung der Arbeitsgemeinschaften - Integrationsleistungen und Verwaltungskosten -

Integrationsleistungen

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit hat auf der Grundlage des Endberichtes der Arbeitsgemeinschaft „Arbeitslosenhilfe/Sozialhilfe“ durchschnittliche Kosten für Teilnehmer/innen der aktiven Arbeitsmarktpolitik ermittelt und Aktivierungsquoten festgestellt.

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen (15 - 24 Jahre) beträgt die Aktivierungsquote 52 %, bei den übrigen Langzeitarbeitslosen 23 %.

Die höhere Aktivierungsquote bei den jugendlichen Hilfebedürftigen erklärt sich aus § 3 SGB II, nachdem jedem Erwerbsfähigen unter 25 Jahren vorrangig ein Arbeitsplatz, Ausbildungsplatz oder eine Eingliederungsmaßnahme anzubieten ist.

Danach ergibt sich rechnerisch eine jährliche Eingliederungspauschale von 1.971 € je erwerbsfähigem Erwachsenen bzw. 2.671 € pro Bedarfsgemeinschaft.

Festzustellen bleibt, inwieweit diese Integrationsleistungen ausreichen, die Integrationschancen für Berechtigte nach dem SGB II zu verbessern und sie nachhaltiger in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Verwaltungskosten

Das BMWA geht ebenfalls für 2005 als Rechengröße von Kosten pro Beschäftigten in Höhe von ca. 67.400 € aus.

Anhand von Erfahrungswerten der Kommunen mit Personalansätzen im Bereich von Jobcentern und Modell-Sozialämtern wurden für den Bereich Betreuung und Vermittlung („Frontoffice“) ein Betreuungsschlüssel (Betreuer je Bedarfsgemeinschaft) von 1:75 und für den Querschnittsbereich der Leistungsberechnung sowie allgemeinen Verwaltung („Backoffice“) ein Betreuungsverhältnis von 1:140 als Zielgröße festgelegt. Hiervon wird auch weiterhin ausgegangen.

Das BMWA berechnet danach eine jährliche Verwaltungskostenpauschale von 1.007 € je Erwerbsfähigem bzw. 1.369 € je Bedarfsgemeinschaft.

Derzeit sind laut Stellenplan 2004 21,5 Stellen für den Personenkreis der erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger/innen eingerichtet. Bei der Zusammenführung von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe ist unter Berücksichtigung der vorstehenden Betreuungsschlüssel davon auszugehen, dass für die passiven und aktiven Hilfen nach dem SGB II mindestens 39 Sachbearbeiter/innen, davon 14 Fallmanager/innen, eingesetzt werden müssen.

2. Risiken, Chancen und Anforderungen

- Finanzielle Risiken ergeben sich in erster Linie dadurch, dass die Transferleistungen nicht wie angekündigt den kommunalen Haushalt ent-, sondern vielmehr belasten (vgl. Ziffer 1.2).
- Weitere finanzielle Belastungen ergeben sich durch die gesetzlich notwendige Beteiligung an dem Aufbau, Einrichtung und Unterhaltung einer ARGE. Wegen der gemeinsamen Trägerschaft werden höhere Kosten u. a. durch den steigenden administrativen Aufwand erwartet.
- Zielsetzung des SGB II ist es, Strukturen für Leistungen „aus einer Hand“ aufzubauen. Die Arbeitsgemeinschaft mit einer weitgehenden Gestaltungsfreiheit entspricht am ehesten der Intention des Gesetzgebers auch aus Sicht der anspruchsberechtigten Bürger/innen. Die Prinzipien, Leistungen aus „einer Hand“ ortsnah zu erbringen, ließen sich so verwirklichen.

- In einer ARGE müssen weitestgehende Gestaltungsmöglichkeiten ohne Einschränkungen bestehen. Eine übergeordnete Reglementierung darf sich nur auf wenige Grundprinzipien beschränken.
- Auf örtlicher Ebene muss auch unverzüglich mit der Vorbereitung zur Umsetzung des SGB II begonnen werden. Die überganglose Einführung eines neuen Leistungsgesetzes für Erwerbsfähige stellt an die Praxis eine bisher noch nicht dagewesene Herausforderung dar.
- Der Veränderungsprozess betrifft nicht nur die Anspruchsberechtigten selbst, sondern in besonderem Maße auch das bisher mit den Aufgaben befasste Personal. Die örtlichen Akteure müssen in diesem Veränderungsprozess umfassend unterstützt und alle notwendigen Hilfen angeboten werden.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Einnahme (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Zuschüsse		
Beiträge Dritter		

Ausgabe (€)	VwHH	VmHH
einmalig		
jährlich		
<i>darin enthalten:</i>		
Personalkosten		
Unterhaltungs- und Betriebskosten		
Finanzierungskosten		

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Sozialausschuss beauftragt die Verwaltung, mit der Agentur für Arbeit Gelsenkirchen die gemeinsame Planung der Umsetzungsschritte und der zukünftigen Zusammenarbeit fortzusetzen, ein zeitgerechtes umsetzbares Modell zur reibungslosen Einführung der neuen Leistungen nach dem SGB II zum 01.01.2005 zu erarbeiten und dem Sozialausschuss vorzulegen.

Der Bürgermeister
i. V.

Hommel
Beigeordneter/Stadtkämmerer

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: